

Satzung des Schützenverein Adelebsen 1924 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Adelebsen 1924 e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen und hat seinen Sitz im Flecken Adelebsen, OT Adelebsen.

Der Verein ist über seinen Kreisverband mittelbares Mitglied im Niedersächsischen Sportschützenverband, im Deutschen Schützenbund, sowie im Kreissportbund und im Landessportbund, deren Satzungen er anerkennt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtheit dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet eine Versammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch die Versammlung ist nicht anfechtbar.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen, Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassene Anordnung zu achten. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigungserklärung der Mitgliedschaft auf den Schluss des Kalenderjahres ist bis zum 30. September an den 1. Vorsitzenden zu richten. Sie muss schriftlich erfolgen.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck, die Beitragspflicht oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand (§ 8 Absatz 2) mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder durch Beschluss.

Jede Person hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Ausschlusssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und den Schützenpass an den 1. Vorsitzenden unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in der Hauptversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Als Zahlungsweise gilt das Lastschriftverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden (§ 2).

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Personen. Um dessen funktionsfähig jederzeit zu erhalten, wird der Wahlrhythmus wie folgt festgelegt:

Gruppe A:	1. Vorsitzender	Gruppe B:	2. Vorsitzender
	Schritfführer / Pressewart		stellvertr. Schritfführer / Pressewart
	Schießsportleiter		stellvertr. Schießsportleiter
	stellvertr. Schatzmeister		Schatzmeister
	stellvertr. Damenleiterin		Damenleiterin
	stellvertr. Jugendleiter		Jugendleiter

Zwischen den Gruppen A und B ist ein Wahlabstand von einem Jahr einzuhalten.

3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Die Vorstandsämter sind fest an die Einteilung in die Gruppen A und B gebunden. Sie dürfen auch bei vorgezogenen Wahlen nicht verändert oder getauscht werden.

Als Schießsportleiter, Jugendleiter oder deren Stellvertreter können nur Personen gewählt werden, die die erforderlichen waffenrechtlichen Nachweise vorlegen können.

5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, sowie einen Ersatzkassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen mündlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben die Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11 Haupt- und Monatsversammlung

Die Hauptversammlung soll im ersten Monat des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nicht anders schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes.
 - c. Anfallende Wahlen
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Jahresbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist.
4. Über jede Haupt- und Monatsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Monatsversammlungen finden jeweils am ersten Freitag eines Monats im Schützenhaus statt, ausgenommen sind die Monate Januar und Dezember, sowie die Zeit der Sommerpause. Zu den Monatsversammlungen erfolgt keine gesonderte schriftliche Einladung, die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben bzw. aufgestellt.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderungen der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Schützenverein Adelebsen 1924 e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, Wettkampforganisation, Presse- und Internetveröffentlichungen.

Durch ihre Mitgliedschaft im Schützenverein Adelebsen 1924 e.V. und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Schützenverein Adelebsen 1924.e.V. nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied des Schützenverein Adelebsen 1924 e.V. hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft (schriftlicher Antrag) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Ausführliche Informationen zu dem Themenkreis „Datenschutz“ erhält jedes Vereinsmitglied durch Aushändigung des Informationsblattes nach Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports in der Gemeinde Adelebsen im Ortsteil Adelebsen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Adelebsen, Schützenhaus, am 18. Januar 2020.

1. Vorsitzender
gez. Felix Düker

2. Vorsitzender
gez. Holger Frase